

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Schönningstedt

1. Entwicklung des Planes

Der vorliegende Bebauungsplan, der auf Grund des durch Erlaß vom 30.8.55, Tagebuch-Nr. 13006/55 genehmigten Aufbau- heute Flächen-nutzungsplan - aufgestellt wurde, sieht die Aufteilung und Bebauung des ca 0.5 ha großen Geländes mit 4 Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus vor. Alle Gebäude sind eingeschossig zu errichten.

Zur Verwirklichung des Planes - ein Doppelhaus zu errichten - ist der Abbruch der heute noch mit 5 Parteien - 13 Personen bewohnten Kate erforderlich. Das Haus ist noch nicht abbruchreif. Sollte der Grundstückseigentümer trotzdem den Abbruch vornehmen, ist er verpflichtet, für die Unterbringung der 5 Familien zu sorgen.

Die Geschäftseinrichtungen wie Läden, Post und Schule sind in den angrenzenden Gebieten vorhanden und reichen für das neue Baugebiet aus.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Wird eine Grenzregelung erforderlich, findet das Verfahren nach § 80 BBauG Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für den öffentlichen Bedarf findet das Enteignungsverfahren nach § 85 statt.

Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

Die die einzelnen Grundstücke betreffenden Maßnahmen sind aus der letzten Spalte des Eigentümerverzeichnisses auf dem Plan zu ersehen.

3. Kosten

Die Erschließungskosten werden gemäß Ortsatzung der Gemeinde Schönningstedt vom 6. Juni 1961 über Erschließungsbeiträge nach § 132 BBauG vom 23.6.1960 (BGBI. I 8.341) erheben. Diese Kosten betragen überschläglich DM 15.000.--.

Die Erschließung ist vor Baubeginn vom Aufteilungsunternehmer vorzunehmen. Nach erfolgter Erschließung sind die öffentlichen Anlagen der Gemeinde kosten- und lastenfrei zu übergeben.

Schönningstedt, d. 15. MRZ 1962
Gemeinde:

Hamburg, d. 30.8.1962
Der Planverfasser:

.....
Bürgermeister

.....
Architekt